

180/ ME

BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
Österreich

Name/Durchwahl:
Hans Binder/6100

Geschäftszahl:
BMWA-462.402/5002-III/7/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III7.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Novelle zum land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der **31. August 2004** festgelegt.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 09.07.2004
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/1998, wird wie folgt geändert:

1. *(Grundsatzbestimmung) § 2 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:*

„(4) Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen sind Einrichtungen, denen gemäß § 15a die Ausbildung von Lehrlingen bewilligt wurde.

(5) Lehrlinge sind Arbeitnehmer, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines im § 3 Abs. 2 angeführten Lehrberufes

1. bei einem Lehrberechtigten (§ 15) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden oder
2. in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung (§ 15a) ausgebildet werden.“

2. *(Grundsatzbestimmung) Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:*

„Teilprüfungen

§ 7a. (1) In der Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Lehrberufen Teilprüfungen zur Facharbeiterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor dem in § 7 Abs. 1 oder 2 genannten Zeitpunkt zulässig sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes sowohl im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb bzw. der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung als auch erfolgreich im Rahmen des Berufsschulunterrichts abgeschlossen wurde.

(3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Facharbeiterprüfung nach § 7 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes wird die Facharbeiterprüfung nach § 7 ersetzt.“

3. *(Grundsatzbestimmungen und unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 11 wird folgender Abschnitt 3a (§§ 11a bis 11i) samt Überschriften eingefügt:*

„Abschnitt 3a

Integrative Berufsausbildung

Verlängerte Lehrzeit

§ 11a. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber § 5 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sowie gegenüber § 126 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984 längere Lehrzeit vereinbart werden.

(2) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Facharbeiterprüfung notwendig ist.

(3) Lehrlinge, die mit verlängerter Lehrzeit ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht anderen Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Teilqualifikation

§ 11b. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe vereinbart werden. Der Ausbildungsvertrag hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(2) In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen.

(3) Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem Jahr und drei Jahren betragen.

(4) Für Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen nach § 11d die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.

(5) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Personenkreis

§ 11c. (1) Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 5 dieses Bundesgesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der jeweils geltenden Fassung, vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis nach § 5 dieses Bundesgesetzes oder nach § 1 BAG angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.

(2) **(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)** Vor Beginn einer integrativen Berufsausbildung kann vom Arbeitsmarktservice der Besuch einer beruflichen Orientierungsmaßnahme empfohlen werden. Diese gründet weder auf einem Lehrvertrag noch auf einem Ausbildungsvertrag.

Ausbildungsinhalte

§ 11d. (1) Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters vor Beginn der Ausbildung zu erfolgen.

(2) Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse festzulegen.

Genehmigung eines Ausbildungsverhältnisses

§ 11e. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 11a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 11b nur genehmigen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 11c Abs. 1 vorliegen und
2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.

Berufsausbildungsassistenz

§ 11f. (1) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß §§ 11a und 11b ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Diese hat durch bewährte

Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung zu erfolgen, die vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt, oder einer Gebietskörperschaft mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betraut wurden.

(2) Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihr im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

(3) Die Berufsausbildungsassistenz hat an der Festlegung der Ausbildungsinhalte der integrativen Berufsausbildung (§ 11d) mitzuwirken.

(4) Die Berufsausbildungsassistenz hat an Abschlussprüfungen gemäß § 11g mitzuwirken.

(5) Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

Abschlussprüfung bei Teilqualifikation

§ 11g. (1) Zur Feststellung der in einer Ausbildung nach § 11b erworbenen Qualifikationen kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung eine Abschlussprüfung durchgeführt werden. Diese ist von einem von der land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen.

(2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls ist im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass wesentliche Teile eines Lehrberufes erlernt wurden.

(4) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und die Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.

(5) Teilprüfungen zur Abschlussprüfung über einzelne Teile der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum abgehalten werden. § 7a Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Wechsel der Ausbildung

§ 11h. (1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 5, einem Lehrverhältnis nach § 11a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 11b ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten bzw. der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling bzw. dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz zulässig.

(2) Der Wechsel hat durch Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. Ausbildungsvertrages, bei Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis nach § 5 und einem Lehrverhältnis nach § 11a auch durch Änderung des Lehrvertrages zu erfolgen. Im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen.

(3) Die Probezeit nach § 126 Abs. 2 des Landerbeitsgesetzes 1984 beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Lehrbetrieb oder in der selben Ausbildungseinrichtung nicht von neuem zu laufen.

(4) Wurde im Rahmen einer Ausbildung nach § 11b sowohl das Ausbildungsziel nach § 11g im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf nach § 5 oder § 11a zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen, sofern nicht die Vereinbarung nach Abs. 2 eine weitergehende Anrechnung vorsieht.

Anwendung von Rechtsvorschriften

§ 11i. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Personen, die in einer integrativen Berufsausbildung nach §§ 11a oder 11b ausgebildet werden, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, des Insolvenz-

Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977 und des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, alle in der jeweils geltenden Fassung. Gleiches gilt für Personen, die sich in einer beruflichen Orientierungsmaßnahme nach § 11c Abs. 2 befinden, bis zu einer Dauer von sechs Monaten.“

4. *(Grundsatzbestimmung)* In § 14 wird am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung nach Abschnitt 3a.“

5. *(Grundsatzbestimmung)* Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen

§ 15a. (1) Abweichend von § 125 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 kann die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bewilligt werden, sofern ein Ausbilder im Sinne des § 2 Abs. 3 mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die Bewilligung,
2. die Dauer der Bewilligung und
3. den Entzug der Bewilligung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Die integrative Berufsausbildung (Abschnitt 3a) in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gesondert zu bewilligen. Die Ausführungsgesetzgebung hat dafür besondere Vorschriften im Sinne des Abs. 2 zu erlassen.

(4) Auf die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist § 125 Abs. 6 bis 8 des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht anzuwenden.“

6. *(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)* Dem § 22 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den §§ 2 Abs. 4 und 5, 7a, 11a, 11b, 11c Abs. 1, 11d bis 11h, 14 Z 8 und 15a, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 sind binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen und haben vorzusehen, dass

1. die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 11a, 11b, 11c Abs. 1, 11d bis 11h und 14 Z 8 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft treten, wobei bereits begonnene Ausbildungen abgeschlossen werden können und
2. die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die in den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 11a, 11b, 11c Abs. 1, 11d bis 11h und 14 Z 8 getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen bis 31. Dezember 2008 einer Evaluierung zu unterziehen hat, deren Ergebnis auch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln ist.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat bis zum 31. Dezember 2007 den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen einen Vorschlag für die Gestaltung und die Inhalte der Evaluierung der integrativen Berufsausbildung zu übermitteln.“

Vorblatt

Problem:

Derzeit bestehen für Jugendliche mit Benachteiligungen sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Natur in der Land- und Forstwirtschaft im Gegensatz zur Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung ihres Potentials an beruflichen Fähigkeiten. Teilprüfungen vor Ablauf der Lehrzeit sind nicht möglich, auch wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist. Die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist nicht zulässig.

Ziele:

Einbeziehung des Begabungspotentials von benachteiligten Jugendlichen in den Regelungsbereich des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes. Ermöglichung von Teilprüfungen und der Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.

Inhalt:

- Schaffung einer Regelung über die integrative Berufsausbildung im LFBAG nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes.
- Zulassung von Teilprüfungen vor Ablauf der Lehrzeit, wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist.
- Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen

Alternativen:

Verzicht auf eine solche Regelung.

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die geplante Regelung über die integrative Berufsausbildung leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten benachteiligter Jugendlicher. Durch die Einbeziehung des Potenzials dieser Jugendlichen sind auch positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Integrative Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche:

a) Finanzielle Förderung für die ausbildenden Betriebe:

Derzeit gibt es seitens des Arbeitsmarktservice eine Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen, die auch für die integrative Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung kommen kann. Das Gesamtpotential der Zielgruppe beträgt rund 400 Jugendliche.

b) Kosten für die Berufsausbildungsassistenz:

Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen der integrativen Berufsausbildung ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Nachdem die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen ein solches Ausbildungsverhältnis nur genehmigen dürfen, wenn die verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt, haben es diese Stellen in der Hand, je nach finanziellen Mitteln für die Bereitstellung der Berufsausbildungsassistenz zu sorgen.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass zur Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und Durchführung der integrativen Berufsausbildung finanzielle Mittel für die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermitteln der Länder zur Verfügung gestellt werden.

c) Kosten des Berufsschulunterrichts:

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Berufsausbildung hat unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters zu erfolgen. Es ist daher möglich, auf eine zweckmäßige Gestaltung und einen zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen im Hinblick auf den Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen.

2. Teilprüfung:

Allfällige zusätzliche finanzielle Aufwendungen hängen von der Festsetzung der Prüfungstaxen im Zuständigkeitsbereich der Länder ab.

3. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen:

Mit dem Entstehen neuer selbständiger Ausbildungseinrichtungen ist nicht zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bestehende Einrichtungen auch die Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen übernehmen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es bestehen keine einschlägigen Rechtsvorschriften der EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Integrative Berufsausbildung:

Durch den neu eingefügten Abschnitt 3a wird die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen geschaffen. Die Regelung erfolgt nach dem Vorbild des § 8b des Berufsausbildungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Lehrlingsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft.

Diese Ausbildung soll entweder im Rahmen eines Lehrverhältnisses mit verlängerter Lehrzeit erfolgen oder den betreffenden Personen eine Teilqualifikation vermitteln. Die Absolvierung einer Teilqualifikation kann vorgesehen werden, wenn die Erreichung des Lehrabschlusses nicht möglich ist und die Teilqualifikation die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt erhöht.

Die Festlegung des Zieles, der Inhalte und der Dauer der Ausbildung erfolgt durch die Vertragsparteien unter Einbeziehung der Berufsausbildungsassistenz, der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters.

Nach Möglichkeit soll die Ausbildung in einem Lehrbetrieb erfolgen. Die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen bedarf einer gesonderten Bewilligung.

Personen, die eine Ausbildung in einer Teilqualifikation absolvieren, können die erworbenen Qualifikationen in einer Abschlussprüfung nachweisen.

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sollen vorläufig bis Ende 2010 befristet und die Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen werden.

2. Teilprüfungen:

Die Regelung über Teilprüfungen soll den Lehrlingen die Möglichkeit geben, eine Prüfung über einen Teil des Berufsbildes vor Ablauf der Lehrzeit abzulegen, wenn die Ausbildung in diesem Teil sowohl im Lehrbetrieb als auch in der Berufsschule bereits abgeschlossen ist. Bei der Facharbeiterprüfung nach Abschluss der Lehrzeit sind nur mehr die verbleibenden Teilgebiete zu prüfen.

3. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen:

Ergänzend zur Ausbildung in Lehrbetrieben wird auch die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ermöglicht. Damit können auch bereits bestehende nach dem BAG bewilligte Ausbildungseinrichtungen eine zusätzliche Bewilligung zur Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen erhalten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung ergibt sich aus Art. 12 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4 und 5):

Die besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen werden in die Liste der Definitionen aufgenommen. Die Definition der Lehrlinge wird angepasst.

Zu Z 2 (§ 7a):

§ 7 lässt offen, ob die Facharbeiterprüfung kommissionell oder in Form von Teilprüfungen abgehalten wird. Voraussetzung ist aber jedenfalls der Ablauf der Lehrzeit.

Nunmehr kann in der Prüfungsordnung auch vorgesehen werden, dass Teilprüfungen über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor Ablauf der Lehrzeit möglich sind (Abs. 1).

Voraussetzung dafür ist nach Abs. 2 jedenfalls, dass die Ausbildung in diesem Teilbereich sowohl im Lehrbetrieb bzw. der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung als auch in der Berufsschule abgeschlossen ist. Eine auf den praktischen Teil beschränkte Teilprüfung ist daher nur dann möglich, wenn auch die schulische Ausbildung in diesem Teilbereich abgeschlossen ist.

Abs. 3 enthält lediglich eine Klarstellung.

Zu Z 3 (§§ 11a bis 11i):**Zu § 11a:**

Eine Verlängerung der Lehrzeit kann vorgesehen werden, wenn die Ablegung der Facharbeiterprüfung auf Grund der persönlichen Fähigkeiten zwar möglich erscheint, dafür jedoch voraussichtlich eine längere Lehrzeit erforderlich ist. Die nach § 5 Abs. 2 vorgesehene Lehrzeit kann um ein Jahr, in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängert werden.

Da es sich auch bei verlängerter Lehrzeit um ein Lehrverhältnis handelt, unterliegen diese Lehrlinge der Berufsschulpflicht. Die Aufteilung der Lehrinhalte auf die einzelnen Berufsschuljahre ist im Rahmen des § 11d festzulegen.

Vorrangig soll die Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Zu § 11b:

Die Absolvierung einer Teilqualifikation kann vorgesehen werden, wenn die Ablegung einer Facharbeiterprüfung nicht möglich erscheint und die Teilqualifikation die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt nachhaltig erhöht.

Die Teilqualifikation wird in Lehrbetrieben im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses absolviert, das nicht als Lehrverhältnis, jedoch als Arbeitsverhältnis anzusehen ist.

In die Vereinbarung sind jedenfalls die nach § 11d festgelegten zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung, die zwischen einem Jahr und drei Jahre betragen kann, aufzunehmen.

Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht die Berufsschulpflicht im Rahmen der Festlegungen nach § 11d.

Vorrangig soll auch die Teilqualifikation in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Zu § 11c:

Für die integrative Berufsausbildung kommen ausschließlich Personen in Betracht, die vom Arbeitsmarktservice nicht in ein „reguläres“ Lehrverhältnis vermittelt werden können und auf die eine der Voraussetzungen der Z 1 bis 4 zutreffen. Dabei ist es unerheblich, ob das Arbeitsmarktservice eine Vermittlung in einen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf oder in einen Lehrberuf nach dem BAG erfolglos versucht hat.

Vor Beginn der integrativen Berufsausbildung kann eine berufliche Orientierungsmaßnahme erfolgen. Das Angebot, an einer solchen beruflichen Orientierungsmaßnahme teilzunehmen, erfolgt im Rahmen der Betreuung durch das Arbeitsmarktservice.

Zu § 11d:

Die Festlegung der Ziele, Inhalte und Dauer der Ausbildung erfolgt durch die Vertragspartner im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters.

Bei einer verlängerten Lehrzeit nach § 11a wird sich diese Vereinbarung auf das Ausmaß der Verlängerung, die Aufteilung des Lehrstoffes auf die Lehrjahre bzw. Berufsschuljahre und allfällige pädagogische Begleitmaßnahmen beschränken.

Bei einer Teilqualifikation nach § 11b sind hingegen auch die zu vermittelnden Teile des Berufsbildes, die Qualifikation, die erworben werden soll, sowie die Form und das Ausmaß der Eingliederung in den Berufsschulunterricht festzulegen.

Zu § 11e:

Nach § 14 Z 6 ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Genehmigung von Lehrverträgen zuständig. Im Rahmen der integrativen Berufsausbildung hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sicherzustellen, dass der oder die Auszubildende dem Personenkreis nach § 11c Abs. 1 angehört und die Berufsausbildungsassistenz durch eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder der Einrichtung einer Gebietskörperschaft sichergestellt ist.

Zu § 11f:

Die integrative Berufsbildung ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz können bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder

von einer Gebietskörperschaft betraut werden. Die Aufgaben der Berufsausbildungsassistenz werden durch Abs. 2 bis 5 festgelegt.

Zu § 11g:

Während bei der Ausbildung mit verlängerter Lehrzeit die Ablegung der Facharbeiterprüfung nach § 7 vorgesehen ist, kann bei der Teilqualifikation fakultativ eine Abschlussprüfung abgelegt werden. Diese dient zum Nachweis des erreichten Ausbildungsstandes und der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Durch das Abschlusszeugnis kann bestätigt werden, dass wesentliche Teile eines Lehrberufes erlernt wurden.

Gerade bei der Teilqualifikation kann es sinnvoll sein, die Prüfung im Lehrbetrieb bzw. in der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung, also in der gewohnten Umgebung des benachteiligten Jugendlichen abzuhalten und so Unsicherheit und Prüfungsangst zu vermindern. Dies kann im Rahmen der Festlegung nach Abs. 4 vorgesehen werden.

Zu § 11h:

Diese Bestimmung ermöglicht jederzeit einen Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis nach § 5, einem Lehrverhältnis nach § 11a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 11b. Stellt sich z.B. während einer Ausbildung nach § 11b heraus, dass die Erreichung der Facharbeiterprüfung doch möglich erscheint, ist ein Wechsel in ein Lehrverhältnis nach § 11a und damit die Ausbildung in allen Teilen des Berufsbildes möglich.

Zu § 11i:

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen der integrativen Berufsausbildung ausgebildet werden, sowie Personen in einer vorgelagerten Berufsorientierungsmaßnahme gelten jedenfalls als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes 1988. Dies wird auch für die Ausbildung nach § 11b ausdrücklich festgesetzt. Somit kommen für diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die für Lehrlinge geltenden Rechtspositionen bzw. Vergünstigungen und Abgabenerleichterungen zur Anwendung.

Zu Z 4 (§ 14 Z 7 und 8):

Der Aufgabenkatalog der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen wird um die Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung erweitert.

Zu Z 5 (§ 15a):

Ergänzend zur Ausbildung in Lehrbetrieben soll nunmehr auch im LFBAG eine Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen mit Bewilligung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle möglich sein. Bedingung ist, dass ein Ausbilder im Sinne des § 2 Abs. 3 vorhanden ist.

Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen, die Dauer sowie den Entzug der Bewilligung sind durch die Ausführungsgesetzgebung zu erlassen. Dabei kann § 30 Abs. 2 bis 5 BAG als Vorbild herangezogen werden. Jedenfalls sollte als Voraussetzung für die Bewilligung vorgesehen werden, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist (vgl. § 30 Abs. 2 lit. d BAG).

Auch die integrative Berufsausbildung ist in solchen Einrichtungen möglich, doch ist dafür eine gesonderte Bewilligung erforderlich, für die die Ausführungsgesetzgebung besondere Voraussetzungen vorzusehen hat.

Nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes kommen die Bestimmungen des LAG über die Lehrlingsentschädigung und die Behaltefrist nicht zur Anwendung.

Zu Z 6 (§ 22):

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sollen vorerst mit Ende 2010 befristet und die Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen werden. Durch Abs. 4 soll eine möglichst einheitliche und damit vergleichbare Evaluierung in den Bundesländern sichergestellt werden.